

---

SR Webinar  
Tötung (auf Verlangen) durch  
Unterlassen  
Fälle

Sabine Tofahrn



## Der hilfsbereite Arzt

D litt seit ihrem 16. Lebensjahr an einem sehr schmerzhaften Reiz-Darm-Syndrom, welches durch rezidivierende Harnwegsinfektionen und wiederkehrende Analfisteln begleitet wurde. Sämtliche Therapieversuche waren erfolglos geblieben, eine Besserung nicht in Sicht. Die Lebensqualität der D war dadurch so stark eingeschränkt, dass sie über Jahre hinweg den Wunsch äußerte, sterben zu wollen. Sie hatte aus diesem Grund auch bereits mehrfach Suizidversuche unternommen. Am 08. Februar 2013 wandte sie sich deswegen an den behandelnden Hausarzt A, dem die Kranken- und Leidensgeschichte der D bekannt war, mit der Bitte, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A, der überzeugt war, D in einer solchen Situation nicht im Stich lassen zu können, stellte 2 Rezepte über das Medikament „Luminal“ aus, von denen er mindestens eines selber einlöste und D alsdann das Medikament übergab. D übergab A ihren Hausschlüssel mit der Bitte, sie nach Einnahme der Medikamente zu betreuen. Am 16. Februar 2013 nahm D gegen 14.00 Uhr bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein dessen, was sie tat die Medikamente selber ein. Danach informierte sie A per Kurznachricht, der sich wenig später in ihre Wohnung begab. Er fand sie komatös mit normalen Vitalwerten auf dem Bett liegend vor. Bis zum Tod der D um 04.30 Uhr am 19. Februar 2013 besuchte A sie mehrfach, verabreichte ihr intravenös sowohl krampflösende Medikamente als auch Medikamente, die ein Erbrechen verhinderten. Beide Medikamente waren aber nicht kausal für den Todeseintritt. Ob D durch notärztliche Sofortmaßnahmen hätte gerettet werden können nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, konnte nicht festgestellt werden. Strafbarkeit des A?



## Gefährliches GBL

A trifft sich mit Kumpels regelmäßig zum Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen. Als alle am Tattag bei A in der Wohnung eintreffen, steht dort ein Fläschchen mit GBL. Nachdem A eine kleine Menge GBL mit Wasser eingenommen hat, bietet er das GBL auch den anderen an, macht aber darauf aufmerksam, dass es keinesfalls unverdünnt getrunken werden dürfe, da es dann lebensgefährlich sei. B nimmt trotz der Warnung eine größere Menge GBL unverdünnt zu sich. A versucht zunächst erfolglos, B zum Erbrechen zu bewegen, bringt ihn danach in eine stabile Seitenlage und kontrolliert die Atemfrequenz. Hätte A jetzt den Notarzt gerufen, hätte B überlebt. Als A dann später den Notarzt alarmiert, kann dieser nur noch den Tod feststellen.

Strafbarkeit des A?